Kantonale Zulassung verfällt bei Nichtgebrauch

Das Parlament hat in der Sommersession 2013 einen Zulassungsstopp beschlossen. Gerne informieren wir erneut zum aktuell geltenden Zulassungsstopp und weisen Sie auf einen allfälligen Verfall der kantonalen Zulassungsbewilligung hin.

Gabriela Lang

Rechtsanwältin, Rechtsdienst FMH

Korrespondenz:

Postfach 300

Rechtsdienst FMH Elfenstrasse 18

CH-3000 Bern 15

Tel. 031 359 11 11 Fax 031 359 11 12

lex[at]fmh.ch

Die nachfolgenden Informationen sind für Ärztinnen und Ärzte bestimmt, die unter den aktuell geltenden Zulassungsstopp fallen, die in einem Kanton selbständig tätig sein wollen, der den Zulassungsstopp anwendet (Abb. 1) und die seit dem 1. Juli 2013 entweder bereits eine eigene kantonale Zulassungsbewilligung erhalten haben oder eine solche noch benötigen.

Wer vom neuen Zulassungsstopp betroffen ist

Am 1. Juli 2013 wurde erneut ein Zulassungsstopp für drei Jahre eingeführt. Der Zulassungsstopp ist bis 30. Juni 2016 gültig. Von ihm betroffen sind Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen, die weder vor dem 1. Juli 2013 bereits selbständig zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig waren, noch mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

Nicht benützte Zulassungen verfallen

Nicht zu vergessen ist, dass eine unter dem Zulassungsstopp erteilte kantonale Zulassungsbewilligung verfällt, wenn ihre Inhaberin oder ihr Inhaber nicht innert sechs Monaten nach der Erteilung von ihr Gebrauch [1] macht. Die Kantone können diese Frist verlängern [2].

Abbildung 1

Eine Übersicht der Kantone zum Zulassungsstopp (Stand: 2.12.2013). Grün eingezeichnet sind jene Kantone, die momentan darauf verzichten, die Zulassung zu beschränken. Rot eingezeichnet sind jene Kantone, welche die Zulassung beschränken. Quelle: Website VSAO \rightarrow Gesundheitspolitik \rightarrow Zulassungsstopp.

Ausnahmen vom Verfall

Die Zulassung verfällt nicht, wenn die Frist aus berechtigten Gründen wie Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung nicht eingehalten werden kann [3].

Unsere Empfehlung

Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, lassen Sie die Ihnen erteilte kantonale Zulassungsbewilligung nicht unbenutzt verstreichen und behandeln Sie innerhalb deren Geltungsdauer [4] in eigenem Namen Patienten und stellen Sie ihnen Rechnung.

Sollte Ihnen dies aus Gründen wie Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung nicht möglich sein, dann teilen Sie dies frühestmöglich Ihrer kantonalen Gesundheitsdirektion mit.

Zur Vervollständigung

Nicht betroffen vom neuen Zulassungsstopp sind Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen, die schon vor dem 1. Juli 2013 in eigener Praxis zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig waren (d. h. in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung Patienten behandelt haben) oder die alle nötigen Schritte für die Praxiseröffnung bis und mit vollständigem Antrag zur Erteilung der ZSR-Nummer unternommen und infolge Verspätung der ZSR-Nummernerteilung am 1. Juli 2013 die Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatten oder die mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

Referenzen

- 1 Wer sichergehen will, dass er im Sinne dieser Regelung «Gebrauch gemacht» hat, sorgt dafür, dass er während der Geltungsdauer der kantonalen Zulassungsbewilligung im eigenen Namen Patienten behandelt und dafür Rechnung gestellt hat.
- 2 Vgl. Art. 55a Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL, SR 832.103).
- 3 Art. 55a Abs. 5 KVG.
- 4 Falls die Geltungsdauer nicht auf der Zulassungsbewilligung selbst vermerkt ist, fragen Sie bei der kantonalen Bewilligungsbehörde nach.

